

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Schiffweiler

- - Bekanntmachungssatzung - -

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler in seiner Sitzung am 24. August 2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§1 Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Schiffweiler erfolgen, soweit sie durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Gemeinde Schiffweiler (www.schiffweiler.de).
- (2) Mit deklaratorischer Wirkung erfolgen die in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen zusätzlich im amtlichen Teil des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schiffweiler“, das wöchentlich erscheint.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2 Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, kann dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler bei der jeweils zuständigen Fachabteilung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung gemäß § 1 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachung

- (1) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. Dies kann insbesondere geschehen durch:

- a) Anschlag
- b) Verteilung von Flugblättern
- c) öffentlichen Ausruf

In derartigen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich in der nach dieser Satzung festgelegten Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf bereits gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Internetbekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf der öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde Schiffweiler betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde Schiffweiler kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Im Übrigen ist § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils gültigen Fassung zu beachten
- (2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils gültigen Form bleibt unberührt.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument auf der in § 1 genannten Internetseite verfügbar ist.
- (2) Bei der Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (2) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. März 2001 außer Kraft.

Schiffweiler, den 16. September 2020

Markus Fuchs
Bürgermeister

Veröffentlicht am 23. September 2020
In Kraft getreten am 24. September 2020